3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lütow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 351) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Gemeinde Lütow erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lütow in der Fassung vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Bei den Absätzen 5 und 6 wird jeweils der Inhalt gestrichen und mit dem Wort "unbesetzt" ersetzt.

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "400,- Euro" geändert in "840,- Euro".
- b) In Absatz 4 werden dem Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, der zweite Stellvertreter monatlich 84 Euro. Wird im Vertretungsfall nach Satz 1 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Satz 2."

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Lütow, den 31.01.2025

gez. Dahms

Heiko Dahms Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Mit Schreiben vom 22.01.2025 machte der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend.

Bekanntmachung am 31.01.2025 im Internet.